

Art. 49 WechselG

WechselG - Wechselgesetz 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2023

Wer den Wechsel eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die Zinsen dieses Betrages zu sechs vom Hundert seit dem Tag der Einlösung;
3. seine Auslagen;
4. eine Vergütung, die nach den Vorschriften des Art. 48 Abs. 1 Z 4 berechnet wird.

In Kraft seit 01.05.1955 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at